

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Landschaftsbeirat	02.05.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erstaufstellung des Bebauungsplanes II/J 33 "Solarpark Deponie Beukenhorst" und 223. Flächennutzungsplanänderung

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sachverhalt

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt, im Bereich der Deponie Beukenhorst die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage zu ermöglichen. Hierzu soll der Bebauungsplan Nr. II/J 33 „Solarpark Deponie Beukenhorst“ aufgestellt werden. Ziel der Ausweisung ist es, mit der Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage einen Beitrag zu den bundesweiten und lokalen Klimaschutzziele zu leisten. Danach soll bundesweit der Anteil erneuerbarer Energien bei der Stromerzeugung bis 2020 auf 30 % erhöht werden. Auf lokaler Ebene sind die Beschlüsse des Rates der Stadt Bielefeld vom 20.09.2007 (Übernahme der Klimaziele der Bundesregierung) und 19.06.2008 (kommunales Handlungsprogramm Klimaschutz) zu beachten.

Die ehemalige Deponie Beukenhorst liegt östlich von Jöllenbeck, nördlich der Eickumer Straße an der Stadtgrenze zum Kreis Herford. Bei der ehemaligen Deponie handelt es sich um die Altlastenfläche AA 113 des Altlastenkatasters der Stadt Bielefeld. Der Betrieb der Deponie erfolgte bis zum Jahr 1992. Nach Beendigung der Verfüllung erfolgt eine Abdichtung des Deponiekörpers mit 2 Lagen aus verdichtetem Tonstein und einer 2 mm starken Kunststoffabdichtungsfolie. Darüber wurden 1,0 bis 1,5 m Boden unterschiedlichster Qualität aufgebracht. Das in den Boden versickernde Regenwasser wird über ein Dränagesystem dem Jöllenbecker Mühlenbach als Vorfluter zugeleitet. Im Rahmen der anschließenden Rekultivierung wurden an verschiedenen Stellen des Randbereiches Gehölzanzpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern hergestellt, so dass die Deponie mittlerweile allseitig gut in die freie Landschaft eingebunden ist. Auf der Deponie selber hat sich eine Grünlandbrache mit einzelnen Gebüsch entwickelt. Die Biologische Station Gütersloh – Bielefeld hat im Rahmen einer Kartierung im Jahr 2007 festgestellt, dass der Offenlandbiotopbereich eine hohe Bedeutung für Heuschrecken hat. Die Schlussabnahme der Bezirksregierung wurde im Jahr 2010 durchgeführt. Derzeit wird auf die offizielle Überführung der Deponie in die Nachsorgephase gewartet. Praktisch ist die Deponie bereits in der Nachsorgephase.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 573 der Gemarkung Jöllenbeck, Flur 10 mit einer Fläche von 10,7 ha. Um das erforderliche Planungsrecht für die Realisierung des geplanten Vorhabens zu schaffen, soll im Bebauungsplan eine Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 Baugesetzbuch mit der Zweckbestimmung

„Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlage)“ festgesetzt werden. Zulässig sein sollen ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Sinne von Anlagen, die der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen, sowie die zum Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen (Transformatorstation, Wechselrichter, Schaltschränke, Zufahrten und ggf. ein Betriebsgebäude). Im weiteren Verfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt und geprüft, ob durch Verwirklichung des Vorhabens artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten.

Im Parallelverfahren ist gleichzeitig hierfür die 223. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Der Flächennutzungsplan stellt die zentrale Fläche des Bebauungsplangebietes als „Landwirtschaftliche Fläche“ dar. An diese schließen sich im Südosten, Südwesten und Nordwesten „Flächen für Wald“ an. Das im Südwesten befindliche Siek ist als „Landwirtschaftliche Fläche“ und als „geeigneter Erholungsraum“ dargestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist beabsichtigt, die Flächen der ehemaligen Deponie, soweit sie außerhalb der als „Flächen für Wald“ dargestellten Bereiche gelegen sind, zukünftig als „Fläche für Versorgungseinrichtung – Photovoltaik Deponie Beukenhorst“ darzustellen.

Da sich das Plangebiet im baulichen Außenbereich befindet und die Errichtung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen nicht zu den privilegierten Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch gehört, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Darüber hinaus greift die Vergütungsregelung nach § 32 Absatz 1 Ziffer 1 des Erneuerbare – Energien - Gesetzes (EEG) nur, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Die Deponie Beukenhorst liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“. Südwestlich, südöstlich und nordwestlich befinden sich Waldflächen. Südwestlich der Deponie grenzen das im Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführte, schutzwürdige Biotop BK-3817-820 „Jöllenbecker Mühlenbachtal zwischen Pödinghauser Straße und Eickumer Straße“ sowie das gesetzlich geschützte Biotop GB-3817-213 mit Feucht- und Nassgrünlandflächen an. Für die Grünlandfläche innerhalb des Sieks ist im Landschaftsplan Bielefeld – West ein Grünlandumwandlungsverbot festgesetzt worden. Nordwestlich der Deponie befinden sich die beiden schutzwürdigen Biotope BK-3817-788 „Bewaldetes Seitensiek des Jöllenbecker Mühlenbaches nordöstlich von Jöllenbeck“ und BK-3817-250 „Mühlenbachtal bei Pödinghausen“. Der innerhalb des Sieks fließende Lenbach ist in Teilen als gesetzlich geschütztes Biotop GB-3817-214 kartiert.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten!

Beigeordneter

Dr. Udo Witthaus

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.